

Mark Jäckel
Kalkoffenstrasse 1
66113 Saarbrücken
Tel.: 0681 97058950
Fax: 0681 98578312
Mobil: 01577 8071000
eMail: mark.jaeckel@hotmail.com

Amtsgericht Saarbrücken

Nebenstelle Heidenkopferdell
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Aktenzeichen: 39 F 239/23 SO

Datum: 02.10.2025

Betreff: Erneut keine Verzögerung in Wort und Schrift – Bitte um Anleitung zur Fristwahrung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.09.2025 habe ich ein Schriftstück erhalten, das bereits am 29.07.2025 gefertigt wurde. Darin wird mir eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme gewährt. Als juristischer Laie weiß ich nun nicht, ob diese zeitliche Lücke von knapp zwei Monaten eine Verzögerung im Verfahren darstellt oder nicht.

Ich gestehe, dass ich das juristisch nicht verstehe: Da schreibt ein Richter Seitenlang, er sei für keine Verzögerung verantwortlich – und doch dauerte es zwei Monate, bis genau dieses Schreiben bei mir ankam. Vielleicht übersehe ich das Kleingedruckte, vielleicht tappe ich in eine Falle, vielleicht habe ich schon verloren, nur weil ich überhaupt frage, ob das Gewicht hat. Aber wie soll ich ein Schreiben ernst nehmen, das die Abwesenheit von Verzögerung behauptet und gleichzeitig selbst das beste Beispiel für eine Verzögerung ist?

Zur Einordnung:

- Am 26.06.2025 habe ich dem Gericht mitgeteilt, dass mein Sohn selbst geäußert hat, er wolle mich besuchen. Diese Willenserklärung hat er später – im Beisein eines ehrenwerten, über jeden Zweifel erhabenen Familienrichters als Zeugen – wiederholt. Wie kann ein Richter menschlich wie rechtlich an diesem klaren Wunsch vorbeigehen? Ist mein Sohn für ihn kein Mensch, sondern lediglich eine Verfahrensnummer, an der er sein Gehalt verdient, finanziert von Steuergeldern?
- Seit Oktober 2024 habe ich insgesamt sechs Umgangsanträge gestellt, ohne eine Entscheidung zu erhalten.

- Hinzu kommen zwei persönliche Willensäußerungen meines Kindes.

Wenn ein Vater sechsmal um Umgang bittet, wenn ein Kind den Wunsch nach Kontakt selbst formuliert, und wenn all das über Monate ohne Entscheidung bleibt – erscheint mir das wie eine Verzögerung. Herr Hellenthal hat in seiner Stellungnahme jedoch erklärt, dass dies keine sei.

Ich frage daher ausdrücklich:

- Darf ich auf das Schreiben vom 29.07.2025, das erst am 26.09.2025 zugestellt wurde, überhaupt noch reagieren?
- Kann eine Frist laufen, wenn das Schriftstück erst zwei Monate später zugestellt wird?
- Muss ich davon ausgehen, dass mein Bemühen um Umgang bewusst ignoriert wird?
- Soll ich weitere Anträge stellen, obwohl die bisherigen unbearbeitet bleiben?
- Und vor allem: will das Gericht wirklich, dass dieser Zustand so bestehen bleibt?
-

Ich bitte um klare Auskunft. Denn wenn sechs Umgangsanträge und zwei Kindesäußerungen keinen Anlass für eine Entscheidung darstellen, dann weiß ich nicht mehr, was in diesem Land unter einer Verzögerung verstanden wird.

Mit Verwunderung

Mark Jäckel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Jäckel".